

Specialist und Market Maker im Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse



**Delivering
a world of
good deals.**

Specialist & Market Maker

im Handel mit Wertpapieren über das Handelssystem Xetra® an der Wiener Börse

1	Einleitung	3
2	Marktsegmentierung der Wiener Börse AG	4
3	Verpflichtungen von Specialist und Market Maker	9
3.1	Market Maker	9
3.1.1	equity market	10
3.1.2	bond market	14
3.1.3	structured products	14
3.2	MiFID Market Maker	15
3.3	Top of the Book (ToB) Market Maker Programm	15
3.4	Specialist	16
4	Ausschreibung der Specialist-Funktion	18
4.1	Durchführung und Ablauf der Ausschreibung	18
4.2	Zeitraum	18
4.3	Angebote zur Übernahme der Funktion eines Specialists	19
4.4	Ersten Ausschreibungsphase	20
4.5	Nachbesserung nach der ersten Ausschreibungsphase	21
4.6	Auswertung der Angebote und Auswahl des Specialist	21
4.7	Neuemissionen bzw. Neuaufnahme in den Prime Market	23
5	Vergünstigungen für Specialist und Market Maker	24
5.1	Transaktionsgebühren/-entgelte	24
5.2	Specialist Bonus	24
5.3	Emittentenbeitrag	25
5.4	Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung	25
6	Überwachung von Specialist und Market Maker	26
6.1	Art der Überwachung und Information	26
6.2	Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen	26
6.3	Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtung	27
6.3.1	„Fast Market Regel“	27
6.3.2	Exceptional Market Conditions (EMC)	27
6.3.3	Stressed Market Conditions (SMC)	28
7	Widerruf der Verpflichtung als Specialist bzw. Market Maker	30
7.1	Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker	30
7.2	Zurücklegung der Specialist-Funktion	30
7.3	Kündigung (Entzug) durch die Wiener Börse	30
7.4	Rückverrechnung von Transaktionsgebühren	31
8	Disclaimer	32

1 Einleitung

Die vorliegende Dokumentation soll einen umfassenden Überblick über die Betreuerfunktion als Specialist bzw. Market Maker geben.



Graphik: Marktbetreuer an der Wiener Börse AG

Mit dem Specialist wurde - teilweise in Ergänzung zum Market Maker - eine zusätzliche Betreuerfunktion eingeführt, die dem Markt weitere Liquidität zuführen soll. Der Specialist hat wie ein Market Maker die Aufgabe, verbindlich kompetitive Kauf- und Verkaufsorders zu stellen.

Sowohl Specialist als auch Market Maker sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die zumindest eine vordefinierte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) umfassen und innerhalb einer vordefinierten Preisspanne (Maximum Spread) liegen.

Zusätzlich zu der Möglichkeit seine Reputation am Markt zu erhöhen, erhält der Specialist zur Abdeckung des Risikos Vergünstigungen, die in einem der folgenden Kapitel näher erläutert werden.

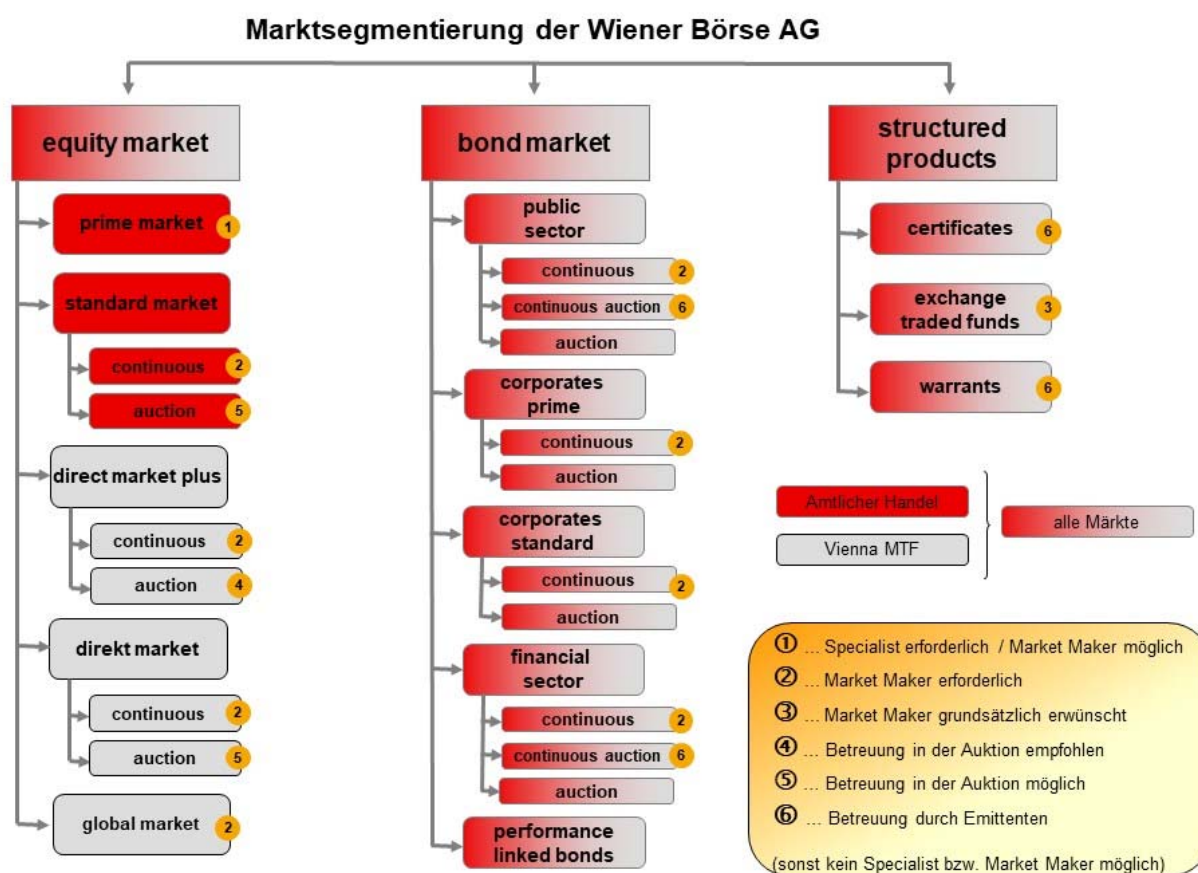
2 Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die Marktsegmentierung fasst die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente zusammen und ordnet diese nach bestimmten Kriterien unterschiedlichen Marktsegmenten zu. Die Marktsegmentierung stellt nicht darauf ab, ob Finanzinstrumente zum Handel an einem geregelten Markt (Amtlicher Handel) zugelassen oder zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) einbezogen sind; die einzelnen Märkte werden ebenso ausschließlich als Zuordnungs- bzw. Einteilungskriterium in die einzelnen Marktsegmente herangezogen.

Als Aufnahmekriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Marktsegmenten gelten insbesondere:

- Märkte (Amtlicher Handel, Dritter Markt)
- Art der Finanzinstrumente (Aktien, Partizipationsscheine, Anleihen, Zertifikate etc.)
- Zusatzanforderung nach erhöhter Transparenz, Qualität und Publizität
- Ausmaß der Marktbetreuung (Specialist, Market Maker etc.)
- Handelssystem bzw. Handelsform

Grundsätzlich werden die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente in folgende Segmente unterteilt:



Graphik: Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die genauen Aufnahme- bzw. Einteilungskriterien sowie die Ausgestaltung der einzelnen Segmente sind in der „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ erläutert.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Marktsegmente und deren Aufnahmekriterien:

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<u>equity market</u>				
prime market	Aktien	Amtlicher Handel und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *1)	1 Specialist erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer <u>Eröffnungsauktion</u> , <u>untertägigen Auktion</u> und <u>Schlussauktion</u>
standard market continuous	Aktien	Amtlicher Handel	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer <u>Eröffnungsauktion</u> und <u>Schlussauktion</u>
standard market auction	Aktien und sonstige Beteiligungswerte (z.B. Partizipations-scheine, Genussrechte, UCITS Anteile etc.)	Amtlicher Handel	Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion
direct market plus continuous	Aktien	Vienna MTF und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer <u>Eröffnungsauktion</u> und <u>Schlussauktion</u>
direct market plus auction	Aktien	Vienna MTF und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	Betreuung in der Auktion empfohlen	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion
direct market continuous	Aktien	Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer <u>Eröffnungsauktion</u> und <u>Schlussauktion</u>

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und	Specialist /	Handelsform
		Zusatz- anforderungen	Market Maker / Betreuer	
direct market auction	Aktien und sonstige Beteiligungswerte (z.B. Partizipations-scheine, Genussrechte, UCITS Anteile etc.)	Vienna MTF	Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion
global market	Aktien	Vienna MTF	„antrag-stellender“ Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlau-fender Handel in Verbindung mit einer <u>Eröffnungsauktion</u> und <u>Schlussauktion</u>
<u>bond market</u>				
public sector continuous	Bundesanleihen, Bundesschatz-scheine, Zins- und Kapitalstrips des Bundes	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlau-fender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
public sector continuous auction			Betreuung durch den Emittent oder im Einver-nehmen mit dem Emittenten	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion
public sector auction				Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion
corporates prime continuous	Corporate Bonds	Amtlicher Handel oder Vienna MTF sowie Erfüllung beson-derer Zusatz-anforderungen *3)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlau-fender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
corporates prime auction				Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatz- anforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
corporates standard continuous	Corporate Bonds	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlau- fender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
corporates standard auction				Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion
financial sector continuous	Bankanleihen, Wandelanleihen	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlau- fender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
financial sector continuous auction			Betreuung durch den Emittent oder im Einver- nehmen mit dem Emittenten	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion
financial sector auction				Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion
performance linked bonds	Schuldverschrei- bungen mit Abhängigkeit von der Wertent- wicklung eines Basiswertes	Amtlicher Handel oder Vienna MTF		Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Auktion

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und	Specialist /	Handelsform
		Zusatz- anforderungen	Market Maker / Betreuer	
structured products				
certificates	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Basket-/Themen-Zertifikate ▪ Index-Zertifikate ▪ Hebel-Zertifikate (Knock-out-/Turbo-Zertifikate) ▪ Discount-Zertifikate ▪ Bonus-/Teilschutz-Zertifikate ▪ Express-Zertifikate ▪ Garantie-Zertifikate ▪ Aktienanleihen ▪ Outperformance-Zertifikate ▪ Sonstige Zertifikate 	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	Betreuung als Emittent	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer; ansonsten Handelsverfahren Auktion
exchange traded funds	passiv verwaltete Investmentfonds	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	„antragstellender“ Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion und einer Schlussauktion; ohne Market Maker Handelsverfahren Auktion
warrants	Optionsscheine	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	Betreuung durch den Emittenten als Börsemitglied	Handelssystem XETRA® T7 - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer; ansonsten Handelsverfahren Auktion

Werden Aktien durch Zertifikate (wie z.B. ADCs - Austrian Depositary Certificates, GDRs - Global Depositary Receipts etc.) vertreten, so gelten für diese dieselben Bestimmungen und Bedingungen wie für Aktien.

*1) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwerk prime market“

*2) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwerk direct market plus“

*3) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwerk corporates prime“

3 Verpflichtungen von Specialist und Market Maker

Durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen kann von einem Börsemitglied eine Market-Maker- oder eine Specialist-Verpflichtung für bestimmte Wertpapiere übernommen werden.

Sowohl Specialist als auch Market Maker sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite für eine bestimmte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) zu stellen sind.

3.1 Market Maker

Market Maker haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Verpflichtungen (Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size) nachzukommen.

Für fortlaufend gehandelte Aktien und sonstige Beteiligungswerte des Marktsegmentes **equity market** erfolgt die Festsetzung der Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Max.-Spread und Min. Size basierend auf einer Einteilung der Wertpapiere in Liquiditätsklassen:

Marktsegment	Liquiditäts- klasse	Market Maker	
		Maximum Spread	Minimum Size Wert in EUR
im Prime Market vertretene Aktien/ADCs	LQ1	0,65 %	35 TSD
	LQ2	0,85 %	25 TSD
	LQ3	1,30 %	17 TSD
	LQ4	1,80 %	9 TSD
	LQ5	2,70 %	9 TSD
im Standard Market Continuous vertretene Aktien/ADCs	LQ6	4,00 %	10 TSD
im Direct Market Plus Continuous Direct Market Continuous vertretene Aktien/ADCs	LQ7	5,00 %	10 TSD
im Global Market vertretene Aktien/ADCs	LQ7	5,00 %	10 TSD
<i>Wertpapiere, die im Handelsmodell Betreute Auktion gehandelt werden (d.s. bestimmte Wertpapiere der Marktsegmente Standard Market Auction, Direct Market Plus Auction und Direct Market Auction)</i>	LQ8	5,00 %	10 TSD

Die Aktienallokation zu der jeweiligen Liquiditätsklasse (1 bis 5) erfolgt zu Beginn der Specialist Ausschreibung vom Börseunternehmen und bleibt für den Zeitraum der jeweiligen Specialist Periode (Anfang Mai y bis Ende April y+1) unverändert.

Das Börseunternehmen kann jedoch in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) die Allokation von Instrumenten zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

Die in Stück festzusetzende Mindestquotierungsmenge (Min.-Size) wird vom Börseunternehmen quartalsweise berechnet bzw. angepasst; die vorzunehmende Umrechnung des Euowertes erfolgt mittels des am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preises in dem betreffenden Instrument und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal in Stück festgesetzt.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.

3.1.1 equity market

Für die dem Segment equity market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Aktien, sind die Market Maker-Verpflichtungen in der folgenden Aufstellung dargestellt.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
equity market / prime market			
prime market	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Jährliche Festsetzung (gültig für die jeweilige Specialist-Periode Anfang Mai y bis Ende April y+1): LQ1 = 0,65 % LQ2 = 0,85 % LQ3 = 1,30 % LQ4 = 1,80 % LQ5 = 2,70 % <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i> Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines je Liquiditätsklasse (LQ) festgesetzten Wertes in Euro; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet und mit zumindest 50 Stück festgesetzt wird: LQ1 = € 35.000,-- LQ2 = € 25.000,-- LQ3 = € 17.000,-- LQ4 = € 9.000,-- LQ5 = € 9.000,-- Lfd. Anpassung bei hoher Marktvolatilität

equity market / standard market			
standard market continuous	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Fix 4 % <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i> Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market / direct market plus			
direct market plus continuous	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Fix 5 % <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i> Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market / direct market			
direct market continuous	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Fix 5 % <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i> Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market / global market			
global market	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Fix 5 % <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i> Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 1 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 1 Stück festgesetzt wird.

▪ **Spread-Parameter:**

a) Berechnung Max.-Spread im Prime Market:

Für alle in den prime market einbezogenen Aktien, basiert die Festsetzung der Max.-Spreads auf einer Einteilung der Aktien in Liquiditätsklassen:

Liquiditätsklasse	Maximum Spread
LQ1	0,65 %
LQ2	0,85 %
LQ3	1,30 %
LQ4	1,80 %
LQ5	2,70 %

Die Max.-Spreads für die Aktien der Liquiditätsklassen LQ1 bis LQ5 werden aufgrund nachstehender Berechnungsmethode ermittelt und werden mit 0,65 %, 0,85 %, 1,30 %, 1,80 % oder 2,70 % festgesetzt:

Market Spread (Median) + W (Umsatz) + X (Vola) + Y (kap. FF) + Z (Unwinding Period)	
Market Spread (Median)	<u>Median d. Market Spreads d. letzten 3 Handelsmonate</u>
W (Umsatz)	<u>Klassenwert für den durchschnittlichen Tagesumsatz</u> gemäß. ATX Beobachtungsliste
X (Vola)	<u>Klassenwert für die 60 Tages Volatilität</u> als Maßstab für das Risiko
Y (kap. FF)	<u>Klassenwert für den kapitalisierten Streubesitz</u> (Marktkapitalisierung * FF Factor) als Maßstab für die Bedeutung für den Marktplatz und das Interesse institutioneller Investoren
Z (Unwinding Period)	<u>Klassenwert für die Unwinding Period</u> als Maßstab für die Handelbarkeit

Die Aktienallokation zu der jeweiligen Liquiditätsklasse (LQ1 bis LQ5) erfolgt zu Beginn der turnusmäßig einmal jährlich stattfindenden Specialist Ausschreibung durch das Börseunternehmen und bleibt für den Zeitraum der jeweiligen Specialist Periode (Anfang Mai y bis Ende April y+1) unverändert:

Das Börseunternehmen kann jedoch in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) die Allokation von Instrumenten zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

b) Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung) für Aktien:

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 5,--, wird der dem jeweiligen Prozentsatz von EURO 5,-- entsprechende absolute Wert als Maximum Spread wie folgt dargestellt eingefroren; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 1,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert wie folgt dargestellt fixiert:

	LQ1	LQ2	LQ3	LQ4	LQ5	LQ6	LQ7	LQ8
Relativer Spread	0,65 %	0,85 %	1,30 %	1,80 %	2,70 %	4 %	5 %	5 %
Stagnierender Spread bei Preis \leq EUR 5,00	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,15	€ 0,20	€ 0,25	€ 0,25
Fixer Spread bei Preis \leq EUR 1,00	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10

LQ1 – LQ5 = prime market
LQ6 = standard market continuous
LQ7 = direct market plus continuous + direct market continuous + global market
LQ8 = standard market auction + direct market plus auction + direct market auction
(Betreuung in der Auktion)

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.

■ **Dynamische Anpassung der Min.-Size im Prime Market:**

Für im Prime Market vertretene Aktien erfolgt zusätzlich in Situationen anhaltend erhöhter Marktvolatilität eine laufende Anpassung der sowohl für Specialist als auch Market Maker zu quotierende Mindestmenge (Min.-Size), und zwar dann, wenn der EURO STOXX 50® Volatility (VSTOXX®) an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen im Durchschnitt folgende Grenzen unter- bzw. überschreitet:

Indexstand VSTOXX®	Mindestquotierungsmenge
0 - 30,00 Indexpunkte	gm. Tabelle 1.a) (=Basis)
30,01 - 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 30%
größer als 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 60%

Die Anpassung erfolgt jeweils zwei Handelstage nach Unter- bzw. Überschreiten der angeführten Grenzen. Die Reduktion der Basis erfolgt auf Grundlage der Mindestquotierungsmenge in Stück; die Rundung erfolgt kaufmännisch auf ganze Stücke.

3.1.2 bond market

Für die dem Segment bond market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Anleihen, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<u>bond market</u> / public sector continuous corporates prime continuous + corporates standard continuous financial sector continuous			
fortlaufend gehandelte Anleihen	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Fix 500 Basispunkte (bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)	Fix entsprechend der kleinsten handelbaren Einheit, zumindest jedoch entsprechend dem Wert von Nominale € 10.000,--

3.1.3 structured products

Für die dem Segment structured products zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Investmentfonds, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<u>structured products</u> / exchange traded funds			
passiv verwaltete Investmentfonds (ETF's)	Durchschnittlich 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat. Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	Individuelle Festsetzung je Investmentfonds; höchstens jedoch 3 % (bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes) Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines individuell festgesetzten Wertes (zumindest € 30.000,--); wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet und mit zumindest 50 Stück festgesetzt wird.

Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung) für ETFs:

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 5,--, ist der Maximum Spread als absoluter Wert festzusetzen und beträgt zumindest EUR 0,15. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend lediglich \leq EUR 1,--, beträgt der als absoluter Wert festzusetzende Maximum Spread EUR 0,10.

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend höher als EUR 5,--, hat der Maximum Spread zumindest dem festgesetzten Prozentsatz zu entsprechen.

3.2 MiFID Market Maker

Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel müssen Mitglieder, die eine Market-Maker-Strategie verfolgen, mit dem Börseunternehmen eine MiFID Market-Maker-Vereinbarung schließen. Der MiFID Market Maker ist zumindest während 50 % der Handelszeit zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet. Hinsichtlich der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und der höchst zulässigen Preisspanne (Maximum Spread) gelten die Bestimmungen für den Market Maker sinngemäß.

3.3 Top of the Book (ToB) Market Maker Programm

In den im ATX FIVE vertretenen Aktien besteht für Handelsteilnehmer, die sich als Market Maker verpflichtet haben (ausgenommen Specialist und MiFID Market Maker), zusätzlich die Möglichkeit, am ToB Programm für Market Maker teilzunehmen. Ziel dieses Programms ist die Verbesserung der Marktqualität und der Spreads während des Fortlaufenden Handels in den Aktien des ATX FIVE.

Ein teilnehmender Market Maker erfüllt die Anforderung, wenn er wie folgt Liquidität einzeln oder in Kombination bereitstellt:

Ein teilnehmender Market Maker erfüllt die Anforderung, wenn er durchschnittlich in einem Kalendermonat zumindest 10 % der Zeit während des Fortlaufenden Handels wie folgt Liquidität einzeln oder in Kombination bereitstellt:

- Stellen des einzig besten Kauf- sowie des einzig besten Verkaufangebots mit jeweils einem Gegenwert von EUR 5.000
- Stellen des einzig besten Kauf- sowie des besten gemeinsamen Verkaufangebots mit jeweils einem Gegenwert von EUR 5.000
- Stellen des besten gemeinsamen Kauf- sowie des einzig besten Verkaufangebots mit jeweils einem Gegenwert von EUR 5.000

Im Falle des Inkrafttretens der Fast Market Regelung, gelten auch die Anforderungen des ToB Programms als ausgesetzt.

Market Maker, die am ToB Programm teilnehmen, haben Anrecht auf weiter ermäßigte Transaktionsgebühren, näheres ist in der [Gebührenordnung der Wiener Börse](#) geregelt.

3.4 Specialist

Ein Specialist ist eine Sonderform des Market Makers und wird für jeden im Prime Market vertretenen Aktienwert im Zuge einer Ausschreibung ermittelt. Specialist wird jenes Handelsmitglied, welches das beste Gebot (hinsichtlich Maximum Spread und Minimum Size) abgegeben hat. Pro Instrument kann nur ein Handelsteilnehmer die Funktion eines Specialist übernehmen. Die Ausschreibung findet turnusmäßig einmal jährlich statt.

Der Specialist hat die Aufgabe, die von ihm genannten Verpflichtungen (Minimum Size, Maximum Spread) während der gesamten Periode (in der Regel ein Jahr ab Anfang Mai y bis Ende April y+1) zu erfüllen. Als Mindestanforderung für den Max.-Spread gilt in jedem Fall die bestehenden Market Maker-Verpflichtungen, die Mindestanforderung für die Min.-Size werden vom Börseunternehmen je Liquiditätsklasse vorgegeben:

Liquiditäts- klasse	Market Maker		Specialist Mindestanforderung	
	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR
LQ1	0,65 %	35 TSD	0,65 %	105 TSD (Faktor 3)
LQ2	0,85 %	25 TSD	0,85 %	75 TSD (Faktor 3)
LQ3	1,30 %	17 TSD	1,30 %	34 TSD (Faktor 2)
LQ4	1,80 %	9 TSD	1,80 %	13,5 TSD (Faktor 1,5)
LQ5	2,70 %	9 TSD	2,70 %	9 TSD (Faktor 1)

Anpassung von Quotierungsverpflichtungen:

Da keine laufende Anpassung der zugeteilten Liquiditätsklasse innerhalb der Specialist-Periode erfolgt, kommt es zu keiner periodischen Anpassung des Max.-Spread sowie des zu quotierenden Eurowertes der Min.-Size für Market Maker und Specialist.

- Lediglich in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) kann das Börseunternehmen die Zuteilung von bestimmten Aktien zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch innerhalb der Specialist-Periode ändern.

(Bei Anpassungen der Quotierungsverpflichtung für Market Maker werden die Quotierungsverpflichtungen vom Specialist in jener Relation angepasst, die sich zum Zeitpunkt der übernommenen Quotierungsverpflichtung zur vorgegebenen Quotierungsverpflichtung für Market Maker ergibt.)

- Quartalsanpassung der in Stück zu quotierenden Minimum Size (Min.-Size):

Die quartalsweise Umrechnung des in Euro vordefinierten Gegenwertes erfolgt mittels des am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preises in dem betreffenden Wertpapieren und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal festgesetzt.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.

■ Dynamische Anpassung der in Stück zu quotierenden Minimum Size (Min.-Size):

Für im Prime Market vertretene Aktien erfolgt zusätzlich in Situationen anhaltend erhöhter Marktvolatilität eine laufende Anpassung der sowohl für Specialist als auch Market Maker zu quotierende Mindestmenge (Min.-Size), und zwar dann, wenn der EURO STOXX 50® Volatility (VSTOXX®) an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen im Durchschnitt folgende Grenzen unter- bzw. überschreitet:

Indexstand VSTOXX®	Mindestquotierungsmenge
0 - 30,00 Indexpunkte	gemäß Tabelle 1.a) (=Basis)
30,01 - 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 30%
größer als 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 60%

Die Anpassung erfolgt jeweils zwei Handelstage nach Unter- bzw. Überschreiten der angeführten Grenzen. Die Reduktion der Basis erfolgt auf Grundlage der Mindestquotierungsmenge in Stück; die Rundung erfolgt kaufmännisch auf ganze Stücke.

■ Anpassung des Max.-Spreads aufgrund der Einschleifregelung:

In diesem Fall wird das vom Specialist zum Zeitpunkt der Ausschreibung abgegebene Gebot hinsichtlich Max.-Spread prozentuell in Relation zu dem für Market Maker vorgegebenen Max.-Spread gesetzt. Entsprechend dieser Relation wird bei Anpassung der Quotierungsverpflichtung des Max.-Spreads als absoluten Wert für den Market Maker auch der vom Specialist als absoluten Wert einzuhaltende Max.-Spread angepasst.

Erläuterndes Beispiel - Umrechnung Max.-Spread für Specialist bei Einschleifregelung:

Max.-Spread der Aktie X für

- Market Maker: 1,3 %
 - Specialist: 0,83 % (dies entspricht „-0,47 Prozentpunkte“ bzw. „-36,15%“ gegenüber MM)
- d.h. solange die Aktie X einen Kurswert von über € 5 hat, ist ein prozentueller Spread wie angeführt einzuhalten.

→ d.h. wenn die Einschleifregelung für den Spread der Aktie X zum Einsatz kommt, ist ein absoluter Spread wie folgt einzuhalten:

- Market Maker: € 0,10
- Specialist: € 0,06 (dies entspricht „-36,15%“ gegenüber MM)

Berechnung:

1. Umrechnung des Specialist Angebotes in Prozent:

$$100 / 1,3 * 0,47 = 36,15$$

(„-0,47 Prozentpunkte“ entspricht „-36,15%“ des vom Market Maker einzuhaltenden Max.-Spreads von 1,3%)

2. Berechnung des Spreads für den Specialist nach Anpassung in absoluten Spread (Einschleifregelung):

$$0,10 - 36,15\% = 0,06$$

(„0,06“ entspricht „-36,15%“ des vom Market Maker einzuhaltenden Max.-Spreads von € 0,10)

4 Ausschreibung der Specialist-Funktion

Eine Ausschreibung für die Specialist-Funktion erfolgt für alle Aktien (bzw. ADCs), die zum Amtlicher Handel zugelassen sind und im Prime Market vertreten sind.

Teilnahmeberechtigt sind jene Handelsteilnehmer, die zum Zeitpunkt des Ausschreibungsbeginns zumindest eine aufrechte Verpflichtung als Market Maker und/oder Specialist für Aktien bzw. ADCs im Fortlaufenden Handel (prime market, standard market continuous, direct market plus continuous, direct market continuous) haben.

Jene Teilnehmer die in einem Aktienwert das beste Angebot abgegeben haben oder deren Angebot aus mehreren gleichwertige besten Angeboten mittels Los ermittelt wurde, erhalten den Zuschlag zur Übernahme der Specialist Funktion und sind verpflichtet, mit der Wiener Börse AG eine Vereinbarung abzuschließen, in der sie sich zur Übernahme der Specialist-Funktion für die betreffenden Aktien zu den Bedingungen ihres verbindlichen Angebotes hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread verpflichten. Die Vereinbarung ersetzt für diesen Zeitraum eine allfällige Market Maker-Verpflichtung.

Jene Teilnehmer, die hinsichtlich eines Aktienwertes ein Angebot abgegeben haben, sind – sofern nicht bereits eine aufrechte Verpflichtungserklärung als Market Maker in diesen Aktien besteht – verpflichtet, jedenfalls eine solche abzugeben.

4.1 Durchführung und Ablauf der Ausschreibung

Die Ausschreibung, die Bearbeitung der Angebote sowie die weitere Abwicklung erfolgt durch das Börseunternehmen Wiener Börse AG. Die einzelnen Schritte der Ausschreibung sowie die einzuhaltenden Fristen werden vom Börseunternehmen veröffentlicht. Die Angebote sind vom Handelsteilnehmer unter Verwendung der Ausschreibungsunterlagen fristgerecht an die Wiener Börse AG zu übermitteln. Das Börseunternehmen öffnet die hinterlegten Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist.

4.2 Zeitraum

Die Specialist-Funktion wird turnusmäßig einmal jährlich durch die Wiener Börse AG für alle betroffenen Wertpapiere ausgeschrieben. Die Funktion des Specialist umfasst in der Regel jeweils einen Zeitraum von einem Jahr beginnend ab Anfang Mai eines Jahres bis Ende April des Folgejahres.

4.3 Angebote zur Übernahme der Funktion eines Specialists

Im Rahmen der Ausschreibung können von den Teilnehmern Angebote hinsichtlich Maximum Spread bzw. Minimum Size wie folgt abgegeben werden, wobei die Gebote der Teilnehmer jedenfalls den vom Börseunternehmen vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen müssen.

Als Mindestgebote für die Max.-Spreads gelten in jedem Fall die bestehenden Market Maker-Verpflichtungen, die Mindestgebote für die Min.-Size sind abhängig von der jeweiligen Liquiditätsklasse der Aktien:

Liquiditäts- klasse	Market Maker		Specialist Mindestanforderung	
	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR
LQ1	0,65 %	35 TSD	0,65 %	105 TSD (Faktor 3)
LQ2	0,85 %	25 TSD	0,85 %	75 TSD (Faktor 3)
LQ3	1,30 %	17 TSD	1,30 %	34 TSD (Faktor 2)
LQ4	1,80 %	9 TSD	1,80 %	13,5 TSD (Faktor 1,5)
LQ5	2,70 %	9 TSD	2,70 %	9 TSD (Faktor 1)

Die Angebote müssen ausgehend von den jeweiligen Mindestanforderungen unter Einhaltung von entsprechenden Kriterien gelegt werden. Folgende Angebotskriterien kommen zur Anwendung:

<u>Angebotskriterien für Max. Spread</u>	<u>Angebotskriterien für Min. Size</u>
Mindestanforderung oder Mindestanforderung abzüglich: Abschlag von 0,01 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon	Mindestanforderung oder Mindestanforderung zuzüglich: Aufschlag von € 100,-- oder einem Vielfachen davon
<u>Beispiel für Aktien in LQ1:</u> 0,65 % oder 0,64 % oder 0,63 % ...	<u>Beispiel für Aktien in LQ1:</u> € 105.000 oder € 105.100 oder € 105.200 ...

D.h. ein Angebot hinsichtlich Max.-Spread muss

- zumindest der vordefinierten Mindestanforderung entsprechen oder
- der vordefinierten Mindestanforderung abzüglich eines Abschlags von 0,01 Prozentpunkten, oder einem Vielfachen von 0,01 Prozentpunkten entsprechen.

D.h. ein Angebot hinsichtlich Min.-Size muss

- zumindest der vordefinierten Mindestanforderung entsprechen oder
- der vordefinierten Mindestanforderung zuzüglich eines Aufschlags von Euro 100, oder einem Vielfachen von Euro 100 entsprechen.

4.4 Ersten Ausschreibungsphase

Im Zuge der ersten Ausschreibungsrunde besteht ausschließlich die Möglichkeit, (aktiv) über den Max.-Spread zu bieten; die Angebote müssen zumindest der von der Börse festgelegten Mindestanforderung entsprechen und können mit Abschlägen von 0,01%-Schritten erfolgen. Die vom Specialist zu übernehmende Min.-Size (Mindestanforderung) ist vom Börseunternehmen fix vorgegeben (Faktor x vom Market Maker).

Erläuterndes Beispiel zur Angebotsabgabe anhand der Ausschreibungsliste:

Angebotsliste zur Übernahme der Specialist Funktion im prime market						
1. Ausschreibungsrunde zur Übernahme einer Specialist Verpflichtung prime market Aktien/ADCs	Angebot für Specialist-Funktion: Bitte deutlich lesbar ausfüllen!			Mindestanforderungen für Market Maker		
	Angebot für Übernahme mit „X“ kennzeichnen ↓	Max.-Spread (in %) siehe Fußnote (*) ↓	Min.-Size (EURO) Vorgegebene Mindestanforderung (nicht abänderbar)	Max.-Spread (%) (Stand Q2/2021)	Min.-Size (EURO) (Stand Q2/2015)	Min.-Size (Stk.) (FIKTIV auf Basis Kursniveau Q1/2021)
Aktie A	X	0,55 %	€ 105.000	0,65 %	€ 35.000	850 Stk.
Aktie B	X		€ 13.500	1,80 %	€ 9.000	18.800 Stk.
Aktie C			€ 75.000	0,85 %	€ 25.000	1.900 Stk.
Aktie D	X	0,85 %	€ 75.000	0,85 %	€ 25.000	2.050 Stk.
...						

(*) Ein Angebot hinsichtlich Max.-Spread muss entsprechen:

- zumindest der vordefinierten Mindestanforderung (=Max.-Spread des Market Makers) oder
- der vordefinierten Mindestanforderung (=Max.-Spread des Market Makers) abzüglich eines Abschlags von 0,01 Prozentpunkten, oder einem Vielfachen von 0,01 Prozentpunkten

(Angebotsbeispiel: Max.-Spread Market Maker = 0,65 %
-> mögliches Gebot Specialist = 0,65 % oder 0,64 % oder 0,63 % oder ...)

Aktie A: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer eine Specialist Verpflichtung übernehmen und hat ein gültiges Anbot gelegt – er ist bereit mit einem Spread von 0,55 % sowie einer Size mit Gegenwert von Euro 105.000 zu quotieren.

Aktie B: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer eine Specialist Verpflichtung übernehmen, hat jedoch kein gültiges Anbot gelegt (es fehlt die Angabe des Max.-Spread).

Aktie C: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer keine Specialist Verpflichtung übernehmen und hat daher kein Angebot abgegeben.

Aktie D: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer eine Specialist Verpflichtung übernehmen und hat ein gültiges Anbot gelegt – er ist bereit mit einem Spread von 0,85 % sowie einer Size mit Gegenwert von Euro 75.000 zu quotieren.

4.5 Nachbesserung nach der ersten Ausschreibungsphase

Eine zweite Ausschreibungsrunde (Nachbesserung) erfolgt in zwei Fällen:

- Vorliegen von zumindest zwei besten Angebote nach der ersten Ausschreibung:
 - Liegen nach der ersten Ausschreibung mehrere Bestgebote für einen Aktienwert vor, so werden die betreffenden Bestbieter aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist, eine Nachbesserung vorzunehmen. Das im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde als Bestgebot ermittelte Angebot hinsichtlich Max.-Spread behält Gültigkeit!
 - Kann sodann noch immer kein Specialist bestimmt werden, erfolgt die Zuteilung mittels Auslosung.
- Es liegt kein gültiges Angebot für die zur Ausschreibung gelangten Wertpapiere vor:
 - In diesem Fall werden alle Ausschreibungsteilnehmer nochmals eingeladen, in den betreffenden Wertpapieren ein gültiges Angebot zu legen.
 - Kann sodann noch immer kein Specialist bestimmt werden, erfolgt die Umreihung des betreffenden Aktienwertes in ein andres Marktsegment.

In dieser zweiten Ausschreibungsrunde kann ausschließlich über die Menge geboten werden. Die Angebote müssen zumindest der von der Börse festgelegten Mindestanforderung entsprechen und können mit Aufschlägen von 100 Euro Schritten erteilt werden.

4.6 Auswertung der Angebote und Auswahl des Specialist

Alle fristgerecht und ordnungsgemäß abgegebenen Angebote werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültige Angebote müssen zumindest den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Mindestanforderungen sowie Angebotskriterien entsprechen.

Jener Teilnehmer, der im Rahmen einer Ausschreibungsrunde für einen bestimmten Aktienwert das (einzig) beste Gebot abgegeben hat, erhält den Zuschlag zur Übernahme der Specialist Funktion.

Das beste Gebot in einem Aktienwert entspricht

- hinsichtlich Maximum Spread dem niedrigsten gebotenen Prozentsatz (1. Ausschreibungsrunde) und
- hinsichtlich Minimum Size dem höchst gebotenen Eurowert (2. Ausschreibungsrunde – Nachbesserung).

Beispiel:

Die im prime market vertretenen Aktien XY sind vom Börseunternehmen der Liquiditätsklasse LQ2 zugeteilt. Folgende Mindestanforderungen sind an einen Market Maker vorgegeben:

- *Max.-Spread: 0,85 %*
- *Min.-Size: 450 Stk.*
(die Berechnung der Stücke erfolgte auf Basis des in der Liquiditätsklasse LQ1 festgelegten Wertes von € 25.000,- unter Heranziehung eines Preises von € 53,-)
- *Maximum Spread: 1 %*

Fall 1:

Im Zuge der ersten Ausschreibungsrunde erhält der Anbieter mit dem besten Gebot hinsichtlich Maximum Spread (niedrigster Spread) den Zuschlag; die Min.-Size für den Specialist ist in LQ2 mit Euro 75.000 fix vorgegeben.

Folgende Angebote werden (aktiv) abgegeben:

TN1: Max.-Spread 0,85 %

TN2: Max.-Spread 0,75 %

TN3: Max.-Spread 0,65 %

TN3 erhält den Zuschlag und wird Specialist für den Aktienwert XY. TN3 ist somit verpflichtet, für die gesamte Periode (in der Regel von Anfang Mai y bis Ende April y+1) mit einem Max.-Spread von 0,65 % sowie die vom Börseunternehmen in LQ2 für den Specialist festgelegten Minimum Size im Gegenwert von 75.000 Euro (als Basis für die Umrechnung in Stück) zu quotieren. Die restlichen Mitbieter werden als Market Maker in dem Aktientitel XY verpflichtet, die durch das Börseunternehmen vorgegebene Market Maker Verpflichtung zu erfüllen.

Da für den Aktienwert XY im Zuge der 1. Ausschreibungsrunde ein Specialist ermittelt werden konnte, erfolgt für diesen Wert keine 2. Ausschreibungsrunde (Nachbesserung).

Fall 2:

Im Zuge der ersten Ausschreibungsrunde erhält der Anbieter mit dem besten Gebot hinsichtlich Maximum Spread (niedrigster Spread) den Zuschlag; die Min.-Size für den Specialist ist in LQ2 mit Euro 75.000 fix vorgegeben.

Folgende Angebote werden (aktiv) abgegeben:

TN1: Max.-Spread 0,85 %

TN2: Max.-Spread 0,80 %

TN3: Max.-Spread 0,80 %

Da zumindest zwei idente Bestgebote vorliegen, erfolgt für den Aktienwert XY eine 2. Ausschreibungsrunde (Nachbesserung), in der die Bestbieter TN2 und TN3 ihre Angebote nachbessern können.

Im Zuge der zweiten Ausschreibungsrunde erhält der Anbieter mit dem besten Gebot hinsichtlich Min.-Size (höchste Size) den Zuschlag; der in der 1. Ausschreibungsrunde von den Bestbietern gebotene Max.-Spread bleibt gültig.

Folgende Angebote werden (aktiv) abgegeben:

TN2: Min.-Size € 75.100

TN3: Min.-Size € 75.000

TN2 erhält den Zuschlag und wird Specialist für den Aktienwert XY. TN2 ist somit verpflichtet, für die gesamte Periode (in der Regel von Anfang Mai y bis Ende April y+1) mit einem Max.-Spread von 0,80 % sowie die vom Börseunternehmen in LQ1 für den Specialist festgelegten Minimum Size im Wert von 75.100 Euro (als Basis für die Umrechnung in Stück) zu quotieren. Die restlichen Mitbieter (TN1 und TN3) werden als Market Maker in dem Aktientitel XY verpflichtet, die durch das Börseunternehmen vorgegebene Market Maker Verpflichtung zu erfüllen.

4.7 Neuemissionen bzw. Neuaufnahme in den Prime Market

Bei der Zulassung einer Neuemission zum Amtlichen Handel und/oder Neuaufnahme von Aktien in den Prime Market hat die Emissionsbank (bzw. Lead Manager) das Vorrecht, ab Notierung und/oder Aufnahme in den Prime Market der betreffenden Aktien die Specialist-Funktion zu übernehmen.

Die Emissionsbank (bzw. Lead Manager) hat jedoch auch die Möglichkeit zugunsten eines anderen Handelsteilnehmers auf dieses Vorrecht zu verzichten.

Drei Monate nach Notierungsbeginn bzw. Aufnahme in den Prime Market erfolgt sodann eine Ausschreibung der Specialist-Funktion an alle zu diesem Zeitpunkt als Specialist oder Market Maker verpflichtete Handelsteilnehmer, sofern dies innerhalb dieses Zeitraumes von einem dieser Handelsteilnehmer beantragt wird und bis zum nächsten periodischen Ausschreibungstermin eine Mindestdauer von drei Monaten verbleibt. Ist die Zeitspanne kleiner als 3 Monate, behält die Emissionsbank (bzw. Lead Manager) die Specialist-Funktion bis zur nächsten periodischen Ausschreibung.

Ist es über den Weg der Emissionsbank (bzw. Lead Manager) nicht möglich, einen Specialist zu ermitteln, erfolgt eine Ausschreibung der Specialist-Funktion bereits vor Notierungsbeginn bzw. Aufnahme in den Prime Market des betreffenden Wertpapiers an alle zu diesem Zeitpunkt als Specialist oder Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer.

5 Vergünstigungen für Specialist und Market Maker

5.1 Transaktionsgebühren/-entgelte

Handelsteilnehmer, die sich zum Market Making in bestimmten Wertpapieren verpflichten, haben Anrecht auf ermäßigte Transaktionsgebühren.

Darüber hinausgehend fallen für einen Specialist in den jeweils verpflichteten Aktien keine Transaktionsgebühren für Geschäfte an, die im Fortlaufenden Handel und im Zuge einer Volatilitätsunterbrechung im Fortlaufenden Handel über das Market Maker Konto (Specialist Konto) getätigt werden. Aus verrechnungstechnischen Gründen erfolgt die Vergebührung der laufenden Geschäfte als Market Maker und erst zu Beginn des Folgemonats werden die auf das Market Maker Konto (Specialist Konto) anfallenden Transaktionsgebühren refundiert (**Specialist Refund**).

-> Näheres ist in der [Gebührenordnung der Wiener Börse](#) geregelt!

5.2 Specialist Bonus

Achtung: gültig seit 4. Mai 2020

Erfüllt ein Specialist seine Verpflichtung, erhält er für Geschäfte an denen er beteiligt ist, ausgenommen jedoch Geschäfte, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, vom Börseunternehmen eine Beteiligung an den Nettoeinnahmen aus Agent und Principal-Transaktionsgebühren des zurückliegenden Kalendermonats in dem jeweiligen Instrument.

Die Höhe der Beteiligung wird zu Beginn des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats berechnet. Dazu wird das einfach gezählte, passive Geldvolumen der Specialist-Geschäfte im Fortlaufenden Handel gegen Agent- oder Principal Geschäfte bestimmt.

■ Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aufgrund des folgenden Beteiligungsschlüssels (Specialist Bonus):

Beteiligungsschlüssel Specialist Kassamarkt		
Gruppe	Beteiligung	Basis
Aktien des ATX five	0,50 bp *)	Einfach gezähltes, passives Geldvolumen im Fortlaufenden Handel, sofern Specialist und gebührenpflichtige Agent- oder Principal-Gegenseite am Geschäft beteiligt sind.
Restliche Aktien des ATX	1,50 bp *)	
Restliche Aktien des Prime Market	5 bp *)	

*) Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften in den genannten Gruppen bilden Basispunkte (bp), wobei 1 bp 1/10.000 der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EURO entspricht.

Stichtag für die Gruppenzugehörigkeit des Instruments ist jeweils der erste Börsetag des Beobachtungsmonats.

-> Näheres ist in der [Gebührenordnung der Wiener Börse](#) geregelt!

5.3 Emittentenbeitrag

Es steht dem Emittenten frei, einem Handelsteilnehmer für die Übernahme der Funktion als Specialist bzw. Market Maker einen finanziellen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Seitens der Wiener Börse AG gibt es keine Vorgabe für die Höhe der Beiträge, denn diese Zahlung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

5.4 Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung

- Veröffentlichung der monatlichen Erfüllungsquote der Specialist- bzw. Market Maker-Verpflichtung pro Wertpapier und betreuendem Institut in folgenden Medien:
- Homepage der Wiener Börse AG
- E-Monitor der Wiener Börse AG

6 Überwachung von Specialist und Market Maker

So wie der Market Maker wird auch der Specialist auf die Einhaltung der in der Ausschreibung genannten Verpflichtungen (Maximum Spread und Minimum Size) ständig überprüft.

6.1 Art der Überwachung und Information

Die Überwachung der Market Maker und Specialists erfolgt für jeden Handelstag „ex-post“, d.h. die Auswertung der Erfüllungsquoten erfolgt nach Handelsende und wird spätestens am folgenden Handelstag allen als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmern mitgeteilt.

Auskünfte betreffend die Erfüllung von Quotierungsverpflichtungen während des Handelstages können auf telefonische Anfrage beim Börseunternehmen eingeholt werden.

6.2 Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Im Falle der Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtungen bzw. Market Maker-Verpflichtungen sieht das Börseunternehmen Sanktionen vor, die im äußersten Fall zum Entzug des Specialist-Titels bzw. zum Entzug der Market Maker-Funktion führen. Sowohl die Erfüllungsquote als auch die jeweiligen Sanktionen können in den einzelnen Marktsegmenten abweichen.

Nachdem der Specialist eine Sonderform des Market Makers darstellt, wird zur Bestimmung der Erfüllung der jeweiligen Quotierungsverpflichtungen die gleiche Methode herangezogen.

Ein Handelsmitglied, welches eine Verpflichtung

- als Specialist- bzw. Market Maker übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Aktienwert, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat ≥ 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.
- als „MiFID Market Maker“ übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Aktienwert, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat ≥ 50 % des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Als **täglicher Beobachtungszeitraum** wird die Zeit von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr eines jeden Handelstages herangezogen.

Erfüllt der Specialist bzw. Market Maker im Beobachtungsmonat seine Verpflichtung nicht, so ist die Wiener Börse AG berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für den betroffenen Beobachtungsmonat auf Basis von Principal Gebühren.

Kommt ein Specialist seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, so macht das Börseunternehmen von seinem Recht Gebrauch, dem Handelsteilnehmer die Specialist-Funktion in den betreffenden Wertpapieren entziehen und eine Neuausschreibung dieser Specialist-Funktion vornehmen. Der Handelsteilnehmer hat seine Verpflichtungen als Specialist für den Zeitraum der Neuausschreibung weiterhin zu erfüllen.

Der säumige Specialist ist von der Teilnahme im Rahmen der Neuausschreibung ausgeschlossen. Findet sich kein Specialist, der als Nachfolger auftritt, so kann der betreffende Aktientitel unter Umständen in das folgende Marktsegment überstellt werden.

Beispiel 1:

Der Beobachtungsmonat (April 2015) weist 21 Handelstage auf. Der Beobachtungszeitraum für die Bemessung der Erfüllung an einem Handelstag ist von 09:00 bis 17:30 (8 Std. 30 Min. = 510 Minuten).

Zur Erfüllung hat daher ein Specialist bzw. Market Maker seiner Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Handelsmonat zumindest für die Dauer von insgesamt 8.568 Minuten (= 510 Min. x 80 % x 21 Tage) nachzukommen.

Beispiel 2:

Der Aktienwert XYZ ist im Segment **prime market** aufgenommen. Neben dem Institut A, welches sich zum Specialist verpflichtet hat, findet sich kein weiterer Handelsteilnehmer, der sich zum Market Making in der betreffenden Aktie bereit erklärt. Institut A wird durch die Wiener Börse AG als Specialist aufgrund mangelhafter Einhaltung der Quotierungsverpflichtung abgesetzt und die Specialist-Funktion wird neu ausgeschrieben. Da sich im Rahmen der Neuausschreibung kein Specialist findet, wird die Aktie XYZ in das Marktsegment **standard market auction** zurückgestuft.

6.3 Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtung

6.3.1 „Fast Market Regel“

Bei einer Veränderung des ATX um +/- 3% zum Vortagesschlusskurs des ATX tritt für die als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer

- in den Marktsegmenten
 - Prime Market
 - Standard Market Continuous
 - Direct Market Plus Continuous
 - Direct Market Continuous
 - Global Market (Continuous)

die Fast Market Regelung in Kraft – die betreffenden Quotierungsverpflichtungen werden von der Wiener Börse AG aufgehoben und etwaige Verfehlung für den betreffenden Handelstag nicht gewertet.

6.3.2 Exceptional Market Conditions (EMC)

Bei Vorliegen von **außergewöhnlichen Umständen** (= Exceptional Market Conditions – EMC) gemäß Art.3 lit. a bis e Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 wird vom Börseunternehmen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität für die als Specialist und/oder Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer aufgehoben.

Beginn und Ende von außergewöhnlichen Umständen werden vom Börseunternehmen über das Handelssystem (Newsboard) bekanntgegeben.

Ein außergewöhnlicher Umstand (= Exceptional Market Condition – EMC) liegt u. a. vor bei:

- Extremer Volatilität – d.h. wenn sich mindestens 50% aller Aktien und ETFs im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel“ in einer Volatilitätsunterbrechung befinden
- Krieg, Arbeitskampf, Unruhen, Cyber-Sabotage
- Marktstörenden Handelsbedingungen (zB Signifikante Verzögerung der Performance des Handelssystems oder fehlerhafte Ordereingaben und daraus resultierenden Fehlgeschäften)
- Problemen bei Handelsteilnehmern umsichtiges Risikomanagement beizubehalten (zB aufgrund technologischer Aspekte, Problem mit dem Risikomanagement oder Leerverkaufsbeschränkungen)
- Bei Nicht-Eigenkapitalinstrumenten, wenn die Börsenaufsicht die Vorhandelstransparenz-anforderungen vorübergehend aussetzt (MiFIR Art. 9 (4))

6.3.3 Stressed Market Conditions (SMC)

Bei Vorliegen von **angespannten Marktbedingungen** (= Stressed Market Conditions – SMC) in einer oder mehrerer fortlaufend gehandelten liquiden Aktien iSd Art. 2 (1) Z 17 VO (EU) 600/2014 oder liquiden Investmentfonds (ETFs) werden vom Börseunternehmen gemäß Art. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 zur Verbesserung der Liquidität temporär für die Dauer von einer Stunde abweichende Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Size und Spread festgesetzt:

	Normal Market Phase			Stressed Market Phase		
	Specialist	Market Maker	MiFID Market Maker	Specialist	Market Maker	MiFID Market Maker
Continuous Trading	80%	80%	50%	80%	80%	50%
Spread	Y - committed spread	Y	Y	(Y - committed spread)*2	Y * 2	Y * 2
Size	A + committed size	A	A	(A + committed size) / 2	A / 2	A / 2
Incentive	No Trading Fees & Kick Back	1 bp	3 bp (Prime Market Fee)	No Trading Fees & Kick Back	1 bp	1 bp

Die zur Erfüllung der betreffenden Quotierungsverpflichtung geltende höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) wird verdoppelt und die geltende Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird halbiert.

Beginn und Ende von angespannten Marktbedingungen werden vom Börseunternehmen über das Handelssystem (Newsboard) bekanntgegeben.

Das Börseunternehmen hat die Parameter, anhand derer das Vorliegen von angespannten Marktbedingungen (= Stressed Market Conditions - SMC) hinsichtlich wesentlicher kurzfristiger Preis- und Volumenänderungen ermittelt werden können, wie folgt festgesetzt:

- Marktbedingung 1 (kurzfristige Preisveränderungen) ist erfüllt, wenn der der Preis des potentiellen Geschäfts (Trades) außerhalb der doppelten Bandbreite für eine „erweiterte Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) liegt.
- Marktbedingung 2 (kurzfristige Volumenveränderungen) ist erfüllt, wenn die Menge des potenziellen Geschäfts (Trades) mindestens 5-mal so hoch ist wie die durchschnittliche Menge eines Geschäfts des letzten Jahres in dem jeweiligen Instrument.

Beide Marktbedingungen müssen innerhalb einer „erweiterten Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) gegeben sein: Marktbedingung 1 bei Auslösung der „erweiterten Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) sowie Marktbedingung 2 zum Zeitpunkt der Beendigung der „erweiterten Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption).



Graphik: Marktbedingungen für SMC

Sobald für ein Instrument beide Marktbedingungen (kurzfristige Preis- und Volumenveränderungen) erfüllt sind, wird im jeweiligen Instrument eine SMC-Phase für die Dauer von einer Stunde ausgelöst. Wenn innerhalb dieser Stunde wiederholt beide Marktbedingungen erfüllt sind, beginnt die SMC-Phase für das betreffende Instrument von neuem.

7 Widerruf der Verpflichtung als Specialist bzw. Market Maker

7.1 Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker

Die Kündigung einer Verpflichtung durch den Market Maker ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Widerrufsfrist möglich, wobei die Verpflichtung als Market Maker jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

7.2 Zurücklegung der Specialist-Funktion

Der Specialist hat die Verpflichtung, seine Funktion während der gesamten Periode auszuüben. Kommt es zwischenzeitlich zu unvorhergesehenen Situationen, so muss das Handelsmitglied einen begründeten Antrag auf Zurücklegung der Specialist-Funktion an die Wiener Börse AG stellen. Wird dem Antrag durch die Wiener Börse AG zugestimmt, so

wird folgendes Verfahren zur Ermittlung eines neuen Specialist angewendet:

- vorerst hat ggf. jener Handelsteilnehmer, der im Zuge der die laufende Periode vorangegangenen Specialist Ausschreibung eindeutig das zweitbeste Gebot in den betreffenden Aktien abgegeben hat, das Vorrecht, eine diesem Angebot entsprechende Specialist Verpflichtung für die verbleibende Periode zu übernehmen, ansonsten
- wird die Specialist-Funktion neu ausgeschrieben.

Das Institut, das seine Specialist-Funktion vorzeitig zurücklegt, hat mit folgenden Sanktionen zu rechnen:

- Ggf. Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für abgelaufene Beobachtungsperioden (Kalendermonate).
- Teilnahmeverbot für die nächste Ausschreibung im jeweiligen Wertpapier.

Bei Vorliegen besonderer und unvorhersehbarer Umstände - wie das Eintreten von die Aktien betreffenden Ereignissen (außerordentliche Anpassung der Liquiditätsbänder, Kapitalmassnahmen, etc.) - kann das Börseunternehmen ein abweichendes Prozedere bestimmen:

7.3 Kündigung (Entzug) durch die Wiener Börse

Die Kündigung der Vereinbarung mit einem Market Maker oder Specialist durch das Börseunternehmen ist jedenfalls zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich, wobei die Verpflichtung als Market Maker oder Specialist jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

Weiters kann die Vereinbarung mit einem Market Maker oder Specialist vom Börseunternehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Market Maker- oder einer Specialist-Verpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Market Maker-Verpflichtung oder seiner Specialist-Verpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Market Maker- oder

Specialist-Verpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsenmitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Die Ermittlung eines neuen Specialists wird entsprechend dem in Kapitel 7.2 beschriebenen Verfahren durchgeführt.

7.4 Rückverrechnung von Transaktionsgebühren

Bei Widerruf einer Market Maker-Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.

Bei Widerruf einer Specialist-Verpflichtung werden bei Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtung bis zum Ablauf der mit dem Börseunternehmen vereinbarten Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Specialist-Verpflichtung über das Specialist-Account durchgeführt wurden mit Principal-Gebühren rückverrechnet und von der Wiener Börse AG eingehoben.

In Sondersituationen kann das Börseunternehmen jedoch von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren absehen; als solche sind insbesondere anzusehen:

- Fusion von Handelsteilnehmern
- Insolvenz des gelisteten Unternehmens / Basiswert
- Übernahme mit zu erwartendem Widerruf der Zulassung von Aktien

8 Disclaimer

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Sie stellen keine Rechts- oder Anlageberatung dar. Die Wiener Börse AG haftet nicht dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, oder richtig sind. Infolgedessen sollte sich niemand auf die hierin enthaltenen Informationen verlassen. Die Wiener Börse AG haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen, die ausgehend von der Benutzung der Dokumente entstehen können.

Sofern einzelne Teile oder einzelne Formulierungen dieses Disclaimers der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.